

99066012058000, 99066012058000

Aufnahme Insolvenzverwalter in Vorauswahlliste beantragen

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/393992026/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99066012058000, 99066012058000
Leistungsbezeichnung I	Aufnahme Insolvenzverwalter in Vorauswahlliste beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Vorauswahlliste, Bewerbung Insolvenzverwalter, Insolvenzverwalter, Bewerbung Insolvenzverwalterin, Treuhänder, Insolvenzverwalterliste, Verwalterliste, Treuhänderin, Insolvenzverwalterin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Insolvenz (066)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Eintragung, Änderung der Rechtsform oder Schließung eines Unternehmens (Registrierungsverfahren und Rechtsformen für geschäftliche Tätigkeiten)
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.11.2020
Fachlich freigegen durch	Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin (SenJustVA)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/inso/_56.html
Teaser	Wenn Sie als Insolvenzverwalter beziehungsweise Insolvenzverwalterin arbeiten wollen, müssen Sie sich zunächst um die Aufnahme in die Vorauswahlliste bewerben. In der Regel werden nur Personen, die auf der Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter stehen, für Insolvenzen eingesetzt.
Volltext	Wenn Sie sich erfolgreich bewerben und in die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter aufgenommen werden, dann können Sie bei zukünftigen Insolvenzen als Insolvenzverwalter beziehungsweise Insolvenzverwalterin eingesetzt werden. Auch wenn Sie auf der Vorauswahlliste stehen, haben Sie dennoch keinen Anspruch auf den Einsatz als Insolvenzverwalter. Die Entscheidung, wer aus der Vorauswahlliste als Insolvenzverwalter eingesetzt wird, trifft der zuständige Insolvenzrichter – dieser kann nach eigenem Ermessen auch Insolvenzverwalter beziehungsweise Insolvenzverwalterinnen einsetzen, die nicht auf der Vorauswahlliste stehen. Sofern Sie in die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter aufgenommen werden, sind Sie verpflichtet Änderungen, die Ihre Eignung als Insolvenzverwalter oder Insolvenzverwalterin beeinflussen, unverzüglich dem zuständigen Insolvenzgericht mitzuteilen.

Modul

Sachverhalt

Wenn Ihre Bewerbung abgelehnt wird, können Sie sich zukünftig erneut bewerben.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter Fragebogen
- Ausgefüllte Verfahrensliste
- Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzungen
- Kopie der Urkunde beziehungsweise der Zeugnisse, welche die Befähigung zum Richteramt oder einen betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hochschulabschluss oder eine Zulassung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Qualifikation zum Gegenstand haben (gegebenenfalls mit geschwätzter Note)
- Ein uneingeschränktes polizeiliches Führungszeugnis (behördliches Führungszeugnis)
- Eine Negativauskunft der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) oder eine vergleichbare Bonitätsauskunft,
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Vermögensschäden für Risiken aus der Tätigkeit als Insolvenzverwalter

Voraussetzungen

Es gibt keine Ausbildung und kein Studiengang, um direkt Insolvenzverwalter zu werden. Um sich für die Aufnahme in die Vorauswahlliste als Insolvenzverwalter bewerben zu können, müssen Sie:

- die Befähigung zum Richteramt besitzen oder einen betriebs- oder volkswirtschaftlichen Hochschulabschluss besitzen oder über eine Zulassung als Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Qualifikation verfügen

Modul

Sachverhalt

****und****

- über die technischen, organisatorischen und persönlichen Voraussetzungen für die Bearbeitung von Insolvenzverfahren verfügen, insbesondere,
 - über eine vom Finanzamt zugelassene Buchhaltungssoftware verfügen
 - über Personal für die Bearbeitung der Insolvenztabelle und der Personalbuchhaltung verfügen
 - nicht wegen eines Verbrechens, eines Insolvenz- oder Vermögensdeliktes vorbestraft sein, und
 - sich in geordneten finanziellen Verhältnissen befinden

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Ihre Bewerbung um die Aufnahme auf die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter können Sie nur schriftlich einreichen.

- Sie müssen zunächst den vorgegebenen Fragebogen ausfüllen
- Dann müssen Sie alle geforderten Nachweise der Bewerbung beileigen und alles an das zuständige Insolvenzgericht schicken
- Nach Eingang der Bewerbung erhalten Sie innerhalb von 3 Wochen eine Bestätigung über den Eingang der Bewerbung
- Das Gericht teilt Ihnen mit, wann über die Bewerbung entschieden wird
- Das Gericht prüft, ob Ihre Bewerbung vollständig ist
- Sofern Sie noch weitere Unterlagen nachliefern müssen, meldet sich das Gericht bei Ihnen und fordert die Nachlieferung innerhalb von 3 Wochen
- Wenn geforderte Nachlieferungen nicht rechtzeitig eingehen, wird die Bewerbung ohne weitere Mitteilung abgelehnt
- Nachdem über Ihre Bewerbung entschieden wurde, erhalten Sie eine Nachricht entweder über die Aufnahme oder die Ablehnung
- Sofern Sie in die Vorauswahlliste aufgenommen

Modul

Sachverhalt

werden, können Sie in zukünftigen Insolvenzverfahren durch den zuständigen Insolvenzrichter als Insolvenzverwalter eingesetzt werden

- Sie haben dennoch keinen rechtlichen Anspruch darauf, als Insolvenzverwalter eingesetzt zu werden
- Sofern Ihre Aufnahme in die Vorauswahlliste abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Entscheidung beim Kammergericht einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zu stellen

Bearbeitungsdauer

- Wenn Ihre Bewerbung eingegangen ist, erhalten Sie eine Bestätigung über den Eingang
- Die Entscheidung über die Aufnahme in die Auswahlhilfe erfolgt nur einmal im Jahr, deshalb kann keine konkrete Bearbeitungsdauer genannt werden
- Die Entscheidung, ob Sie aufgenommen werden oder nicht, erfolgt in der Regel zum Jahresanfang durch die Richter und Richterinnen des Insolvenzgerichts

Frist

- Es gibt keine festen Bewerbungsfristen. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Vorauswahlliste erfolgt in der Regel zu Beginn eines jeden Jahres – Abweichungen sind möglich
- Das Aufnahmeverfahren endet ohne Eintragung in die Vorauswahlliste, wenn Sie nach entsprechender Nachforderung vom Insolvenzgericht nicht innerhalb von drei Wochen die Voraussetzungen nachweisen, nicht alle erforderlichen Unterlagen einreichen oder die Überprüfung der Unterlagen verweigern
- Sofern die Bewerbung erfolgreich ist, gilt die Aufnahme in die Vorauswahlliste zunächst für voraussichtlich 2 Jahre. Nach Ablauf dieser Frist werden Sie voraussichtlich erneut aufgefordert, aktuelle Daten und gegebenenfalls Unterlagen einzureichen
- Sofern Ihre Aufnahme in die Vorauswahlliste abgelehnt wird, haben Sie die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Entscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 23 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) zu stellen

weiterführende Informationen

<https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/>
<https://neu.insolvenzbekanntmachungen.de/ap/>

Modul	Sachverhalt
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung, nicht auf die Liste aufgenommen zu werden, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 23 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) beim Kammergericht gestellt werden.
Kurztext	• Abwicklung der Aufnahme in die Vorauswahlliste für Insolvenzverwalter Durchführung • Die Aufnahme in die Auswahlliste ist in der Regel die Voraussetzung, um als Insolvenzverwalter eingesetzt zu werden • Es sind Ausnahmen möglich, je nach zuständigem Insolvenzgericht können auch Insolvenzverwalter oder Insolvenzverwalterinnen bestellt werden, die nicht auf einer Vorauswahlliste stehen • Nur schriftliche Bewerbungen möglich • Es gibt einen verbindlichen Fragebogen für die Bewerbung • Auch wenn man auf der Auswahlliste steht, gibt es keine Garantie, als Insolvenzverwalter eingesetzt zu werden • Entscheidung über den Einsatz eines Insolvenzverwalters trifft der Insolvenzrichter • Es gibt keine direkte Ausbildung oder Studium zum Insolvenzverwalter • Es gibt fachliche, technische, organisatorische und persönliche Voraussetzungen • Alle gestellten Anforderungen müssen erfüllt werden • Zuständig: Insolvenzgericht
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an das Amtsgericht.
Zuständige Stelle	
Formulare	• • OnlineDienst: nein • • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Aufnahme Insolvenzverwalter in Vorauswahlliste beantragen, Request inclusion of insolvency administrator in pre-selection list